

Satzung des Vereins

„Förderverein Teehaus Ruppertsberg“

Die nachfolgenden Ausführungen und personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral dargestellt und tragen dem Sinn des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Rechnung. Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Teehaus Ruppertsberg“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Ruppertsberg.

Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der bei einem Brand erheblich beschädigte Teepavillon des Weinguts Dr. Bürklin-Wolf in der Gemeinde Ruppertsberg ist im „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler, Kreis Bad Dürkheim“ (www.gdke.rlp.de) und in der Denkmaltopographie des Kreises Bad Dürkheim als Einzeldenkmal aufgeführt. Es ist damit ein geschütztes Kulturdenkmal (§§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs.1 Nr. 1 DSchG). Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung und Erhaltung des Teehauses in Ruppertsberg im Sinne einer denkmalverträglichen Instandsetzung und Nutzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung nachfolgender Mittel: Beiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Mittel, unentgeltliche Hilfe bei der Baumaßnahme, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein soll ferner mit den zuständigen und interessierten Behörden und Institutionen engen Kontakt halten.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein ist selbständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige Institutionen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder elektronisch, wenn eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist) unter

Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten, welche nur einmal jährlich behandelt werden:
 - a. Jahresbericht
 - b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. Anzahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - e. vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes legt der Vorstand fest.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Alle 3 sind allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung. Er leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich auf elektronischem Weg 2 Wochen vor Versammlung, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Diese Regelung gilt entsprechend bei Entscheidungen im Umlaufverfahren. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - b. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Einsetzung von Ausschüssen
7. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliederbeiträge und die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich.

§ 10 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Vorstand über den Fortgang der Arbeiten unterrichtet.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichtet darüber vor der Jahresversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

Von der Mitgliederversammlung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a. über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b. über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

3. Satzungsänderungen sind als Tagesordnungspunkte in der Einladung anzugeben

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Ruppertsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im obigen Sinne zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist und im Register eingetragen wurde.
2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Ruppertsberg, den, 16. Mai 2017

Titel	Vorname	Name	Unterschrift
	Jean-Philippe	Aiguier	
Dr.	Gerd	Brudermüller	
Dr.	Birgit	Franz	
Dr.	Armin	Hanson	
	Mathias	Henrich	
	Hans-Ulrich	Ihlenfeld	
	Maik	Ihrig	
	Roland	Isselhard	
	Patrick	Jeckel	
	Ursula	Knoll	
	Peter	Lubenau	
Dr.	Georg	Maybaum	
	Andreas	Reinhard	
	Jochen	Schöne	
	Wolfgang	Veth	
	Heiner	Weisbrodt	
	Friedrich	Woidy	